

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die badische Fabrikinspektion im ersten
Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Überarbeit der Arbeiterinnen

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Überarbeit der Arbeiterinnen.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit wurden auf Grund des § 138 a Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Benehmen mit der Fabrikinspektion zahlreiche Bewilligungen einer mehr als elfstündigen Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre erteilt, worüber die folgende Tabelle Aufschluß gibt:

Tabelle XXIV.

Jahr.	Betriebe.	Bewilligungen.	Überstunden	
			Überhaupt.	In der Bijouterieindustrie.
1892	162	248	147 089	9 366
1893	210	356	170 395	43 658
1894	201	418	147 999	58 358
1895	201	410	146 333	66 680
1896	271	731	165 016	118 865
1897	225	656	135 016	94 472
1898	290	780	178 462	131 060
1899	312	968	195 282	139 958
1900	324	882	308 775	148 979
1901	280	684	246 971	152 864
1902	294	806	275 228	167 522
1903	324	893	282 003	151 888

Die Zahlen der Jahre 1892 bis 1899 sind mit denen der Jahre 1900 bis 1903 nicht vergleichbar, da von 1900 ab im Gegensatz zu den Vorjahren auch diejenige Überarbeit mitgerechnet wurde, deren Erteilung auf Grund von Betriebsplänen stattfand (§ 138 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, § 154 Ziffer 5 der Badischen Vollzugs-Verordnung).

Außer der Bijouterieindustrie, die an Überarbeit am stärksten beteiligt war, beanspruchte die Textil- und die Papierindustrie die meisten Überstunden.

Es bedarf keines Hinweises, daß die Fabrikinspektion kräftig bemüht war und bemüht bleibt, das Maß der Ansprüche auf Bewilligung von Gesuchen herabzumindern. In der Tabakindustrie wurde ein Bedürfnis zu Überarbeit nur ausnahmsweise anerkannt.

Häufig zeigte es sich, daß in Bezirken, aus denen Anträge auf ausgedehnte Überarbeit eingingen, ein Mangel an Arbeiterinnen herrschte. Die Fabrikinspektion konnte in dem Bedürfnis eines

Betriebes, mehr zu produzieren als der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiterinnen bei normaler Arbeitszeit entspricht, nicht ein für die Empfehlung der Überarbeit sprechendes Moment erblicken und beurteilte eine Reihe von Gesuchen von diesem Standpunkte aus.

Manche Überarbeitsgesuche wurden damit begründet, daß für die gerade vorliegenden Aufträge die Maschineneinrichtung zwar im Ganzen nicht zu gering bemessen sei, daß aber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen unter sich nicht in dem richtigen Verhältnis stehe.

Auch eine solche Begründung sah die Fabrikinspektion nicht für hinreichend an, da es Sache des Unternehmers ist, seine Maschinen der Produktion anzupassen. Die Ausnahmebestimmungen sollen nicht die Betriebsmittel der Unternehmer ergänzen.

Mitunter wurden Überarbeitsgesuche mit dem Wunsche begründet, die Arbeiterinnen mehr verdienen zu lassen. Solche Anträge konnten keinen Erfolg haben.

Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter.

Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist durch die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung geregelt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung kamen in größeren Fabriken selten vor, meist waren es Ziegeleien oder auf dem Lande gelegene Filialfabriken, denen eigenmächtig schaltende Werkführer vorstanden. Besondere Schwierigkeiten machten häufig in Ziegeleien die mit ihrer ganzen Familie auf dem Arbeitsplatze wohnenden fremden Arbeiter, die immer wieder versuchten, ihre Kinder während der üblichen langen Arbeitszeit zu beschäftigen. Mit der zunehmenden Einführung von Maschinen ging die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter im Ziegeleibetriebe sehr zurück.

Dafür, daß die Beschäftigung schulentlassener Kinder unter vierzehn Jahren die Dauer von sechs Stunden täglich überstieg, ergaben sich — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — im allgemeinen keine Anhaltspunkte. In der Pforzheimer Bijouterieindustrie dagegen mußte gegen eine ganze Reihe von Fabrikhabern, die Kinder unter vierzehn Jahren, meist aus dem benachbarten Württemberg, länger als sechs Stunden beschäftigten, gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. (1900, 1901.)

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen für die jugendlichen Arbeiter gab in vielen Fällen Anlaß zu strafendem Einschreiten. Manchmal war eine Pause für die